

Fragebogen zur Bestimmung einer Brandsicherheits-/Sanitätswache

I. Angaben zum Veranstalter:

Name, Vorname:		
Anschrift:		
Tel.:	Mobil:	E-Mail:

II. Angaben zur verantwortlichen Person (wenn nicht = Veranstalter): *Muss während der Veranstaltung anwesend sein!*

Name, Vorname:		
Anschrift:		
Tel.:	Mobil:	E-Mail:

III. Angaben zur Veranstaltung:

Name der Veranstaltung:		
Veranstaltungsort: ☐ Stadthalle ☐ Eisenberghalle ☐ Rohrbachhalle ☐ Oberwürzbachhalle ☐ andere Örtlichkeit _____		
Bestuhlung: ☐ Tischbestuhlung ☐ Reihenbestuhlung ☐ keine Bestuhlung		
Veranstaltungsdatum:		
Publikumseinlass:	Programmbeginn:	Veranstaltungsende:

Hinweis:

Der Publikumseinlass kann erst nach erfolgter Freigabe der Brandsicherheitswache erfolgen.

IV. Art der Veranstaltung:

Mehrfachnennung möglich

- | | | |
|---|--|---|
| ☐ Vortragsveranstaltung | ☐ Karnevalssitzung | ☐ Rock- und Popkonzert |
| ☐ Chorveranstaltung | ☐ Flohmarkt / Basar | ☐ Musikveranstaltung |
| ☐ Orchesterveranstaltung | ☐ Tanzveranstaltung | ☐ Musical |
| ☐ Sportveranstaltung | ☐ Schützenfest | ☐ Schauspiel / Theater |
| ☐ Ausstellung / Messe | ☐ Weihnachtsmarkt | ☐ Modeschau |
| ☐ Tieraussstellung | ☐ Veranstaltung mit besonderen Gefahren | ☐ sonstige: _____ |

Zu erwartende Personenanzahl (gleichzeitig, inkl. Personal und Künstler)

- ☐ bis 200 ☐ 201 bis 400 ☐ 401 bis 800 ☐ 801 bis 999 ☐ 1000 bis 1500 ☐ über 1501

Zu erwartender Besucherkreis

- ☐ Kinder ☐ Erwachsene ☐ Senioren ☐ Menschen mit Behinderung

Lichtverhältnisse während der Veranstaltung

- ☐ Tageslicht ☐ beleuchtet ☐ abgedunkelt

V. Ablauf während der Veranstaltung:

Verwendung von pyrotechnischen Effekten, Feuerwerken? (auch Tischfeuerwerk oder Wunderkerzen)

- ☐ ja ☐ nein

Ist der Einsatz von Nebel, Dunst, o.ä. geplant?

- ☐ ja ☐ nein

Umgang mit offenem Feuer, wie z.B. Verwendung von Fackeln, Feuer spucken, Verwendung von Gasflaschen o.ä.?

- ☐ ja ☐ nein

Kurzzeitiges deaktivieren der Sicherheitsbeleuchtung oder der beleuchteten Fluchtwegpiktogrammen?

- ☐ ja ☐ nein

Werden Fahrzeuge in geschlossenen Räumen ausgestellt?

- ☐ ja ☐ nein ☐ Elektro ☐ Benzin/Diesel

VI. Vorhandene Brandlasten:

Gibt es bei der Veranstaltung erhöhte Brandlasten durch Gegenstände aus brennbarem Material? (z.B. Gegenstände zum Verkauf, zur Ausstellung oder andere Materialien, die die Brandlast nennenswert erhöhen)? ☐ ja ☐ nein	Wenn ja, welche?
Sind Ein- und Aufbauten im Veranstaltungsraum geplant? (z.B. Bühne) ☐ ja ☐ nein	Wenn ja, welche, Anzahl, wie groß ca. [m²]?
Sind die Ein- und Aufbauten schwer entflammbar? (B1 nach DIN 4102) ☐ ja ☐ nein	Bemerkung
Sind umfangreiche Dekorationen geplant? ☐ ja ☐ nein	Wenn ja, welche?
Ist die Dekoration schwer entflammbar? (B1 nach DIN 4102) ☐ ja ☐ nein	

VII. Wichtige Hinweise:

- Die Anmeldung der Brandsicherheitswache ist möglichst frühzeitig - jedoch mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Brandschutzdienststelle der Stadt St. Ingbert vorzulegen. Die Sanitätswache ist vom Veranstalter eigenständig zu beauftragen. Die Personalstärke bzw. Erforderlichkeit wird durch die Brandschutzdienststelle festgelegt.
- Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Stadtverwaltung St. Ingbert mittels Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert, zuletzt geändert am 13.12.2023. Die Kosten betragen demnach 15,00 Euro je Einsatzkraft/Stunde. Für die Durchführung der Brandsicherheitswache erforderliche und von der Brandschutzdienststelle angeordnete Einsatzfahrzeuge werden gesondert berechnet. Fahrzeuge, die ausschließlich dem Personentransport dienen, werden nicht berechnet.
- Die Abrechnung der Brandsicherheitswache erfolgt nach der Zeitangabe des vom Veranstalter gegengezeichneten Bericht über die Durchführung einer Brandsicherheitswache. Die Brandsicherheitswache beginnt in der Regel 30 Minuten vor Einlass der Besucher und endet 30 Minuten nach dem tatsächlichen Ende der Veranstaltung.
- Stellt die Brandsicherheitswache Mängel fest, durch die Gefahren drohen oder durch die der ordnungsgemäße Brandsicherheitswachdienst behindert wird, wird dem Veranstalter oder der verantwortlichen Person die Beseitigung der Mängel angeordnet. Ist die Beseitigung eines schwerwiegenden Mangels, der eine konkrete Gefährdung darstellt, nicht sofort möglich, wird dem Veranstalter oder der verantwortlichen Person mündlich angeordnet, dass die Veranstaltung nicht beginnen darf, zu unterbrechen ist oder abgebrochen werden muss.
- Laut §38 Abs. 4 VstättVO ist der Betreiber zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

VIII. Erklärung des Veranstalters:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, als verantwortlicher Veranstalter, die Richtigkeit meiner Angaben. Bei unzutreffenden Angaben gefährde ich die Durchführung der Veranstaltung.
Weiterhin bestätige ich, dass ich entsprechend den Anweisungen der Brandsicherheitswache handeln und diese vollumfänglich befolgen werde.

Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalters
-------------------	---------------------------------------